

Kriterien für den Umstieg von der C-Besoldung auf die W-Besoldung:

gesetzl. Grundlagen:

Landesbesoldungsgesetz (**LBesGBW**)

Landesbeamtenversorgungsgesetz (**LBeamtVGBW**)

Leistungsbezügeverordnung (**LBVO**)

Bundesbesoldungsgesetz (**BBesG**)

<p>Auf Antrag (=Optionsrecht) § 96 Abs. 1 LBesGBW § 77 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (Fassung am 31.08.2006),</p>	<p>Im Rahmen von Bleibeverhandlungen § 38 LBesGBW</p>
<p><u>§ 77 Abs. 2 Satz 3 BBesG</u> (Fassung am 31.08.2006), Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Allerdings ist dieser Antrag unwiderruflich.</p>	<p><u>§ 2 Absatz 2 Leistungsbezügeverordnung</u> Das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers ist in Schriftform vorzulegen.</p>
<p><u>§ 37 LBesGBW (Anlage 4 zu §37 LBesGBW)</u> Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden an Universitäten der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts auch der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet.</p>	<p><u>§ 37 LBesGBW (Anlage 4 zu §37 LBesGBW)</u> Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden an Universitäten der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts auch der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet.</p>
<p><u>Grundgehalt</u> Das Grundgehalt (W3) ist ein fester Betrag. (= keine Steigerung aufgrund des Lebens- oder Dienstalters) Ab 01.08.2012 beträgt das Grundgehalt in Bes.Gr.W3 5.619,29€ € monatlich.</p>	<p><u>Grundgehalt</u> Das Grundgehalt (W3) ist ein fester Betrag. (= keine Steigerung aufgrund des Lebens- oder Dienstalters) Ab 01.08.2012 beträgt das Grundgehalt in Bes.Gr.W3 5.619,29€ € monatlich.</p>
<p><u>Leistungsbezüge</u> Zum Grundgehalt W3 können</p> <p>nur Leistungsbezüge für besondere Leistungen verhandelt werden. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - können <u>befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung</u> gewährt werden - nehmen <u>nicht</u> (auch nicht in Zukunft) an „regelmäßigen“ Besoldungsanpassungen teil. - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach fünf- bzw. zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig oder als unbefristet Leistungsbezüge nach 2 Jahren Bezugszeitraum ruhegehaltfähig. <p><u>Aber:</u> Es gilt <u>Besitzstand</u> in Höhe des bisherigen C-Gehalts incl. eventuell gewährter ruhegehaltfähiger Zulagen -> § 19 Abs. 6 LBeamtVGBW</p>	<p><u>Leistungsbezüge</u> Zum Grundgehalt W3 können</p> <p>1. Bleibleistungsbezüge verhandelt werden. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - können <u>befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung</u> gewährt werden - können als unbefr. Leistungsbezüge an „regelmäßigen“ <u>Besoldungserhöhungen</u> teilnehmen - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach fünfjährigem bzw. zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig oder als unbefristet Leistungsbezüge nach 2 Jahren Bezugszeitraum ruhegehaltfähig <p><u>Aber:</u> Es gilt <u>Besitzstand</u> in Höhe des bisherigen C-Gehalts incl. eventuell gewährter ruhegehaltfähiger Zulagen -> § 19 Abs. 6 LBeamtVGBW</p> <p>2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen verhandelt werden. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - können <u>befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung</u> gewährt werden - nehmen <u>nicht</u> (auch nicht in Zukunft) an „regelmäßigen“ Besoldungsanpassungen teil. - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach fünf- bzw. zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig oder als unbefristet Leistungsbezüge nach 2 Jahren Bezugszeitraum ruhegehaltfähig <p><u>Aber:</u> Es gilt <u>Besitzstand</u> in Höhe des bisherigen C-Gehalts incl. eventuell gewährter ruhegehaltfähiger Zulagen -> § 19 Abs. 6 LBeamtVGBW</p>
<p><u>Verfahren</u> Das Verfahren erfolgt auf Antrag der Professorin / des Professors. Grundlage für die Höhe des W3-Gehalts sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönlichen Leistungen der Professorin / des Professors 2. die Bedeutung der Professur für die Gesamtuniversität und für die Fakultät. 	<p><u>Verfahren</u> Die Gehaltsverhandlung führt das Rektorat. Grundlage für die Höhe des Gehalts sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönlichen Leistungen der Professorin / des Professors 2. die Bedeutung der Professur für die Gesamtuniversität und für die Fakultät.

§ 38 Abs.4 u.6 LBesGBW

§ 38 Abs.4 u.6 LBesGBW